

Suzerner Tagblatt.

Herrn Schiffmann, Bibliothekar, Hofass. Luzern.

Dreißigster Jahrgang.

Nro. 205.

den 1. September 1881.

Abonnements:

Abonneten zum Abholen	Fr. 10. —	6 Monate	Fr. 5. —	3 Monate	Fr. 2. 50
zurück bis Post	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —	„ 1. 50	„ 1. 20
zurück bis Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40	„ 1. 80	„ 1. 40

Donnerstag,

Inserates:

die einseitige Beilage oder deren Raum 10 Gr.
für Wiederholungen „ 8 „
Spartate von 3 Zeilen und weniger „ 80 „

Internationale Fabrikgesetzgebung.

Ueber das von der schweizerischen Bundesversammlung angenommene Projekt einer internationalen Fabrikgesetzgebung bringt die „Frankf. Ztg.“ einen der Anregung höchst günstigen Artikel, dessen treffliche Begründung der Sache im Allgemeinen und für Deutschland im Speziellen auch auf unsere schweizerischen Verhältnisse paßt und den wir daher auch unsern Lesern hienit vorlegen:

Bekanntlich hat der Bundesrath der Schweizer-Republik im vorigen Jahre auf diplomatischem Wege den Gedanken einer internationalen Regelung der auf die Arbeiter-Gesetzgebung bezüglichen Bestimmungen in Anregung gebracht. Die Verhandlungen über den Gegenstand sind nicht, wie von verschiedenen Seiten gemeldet wurde, abgebrochen, sondern es finden noch Verhandlungen über denselben statt und die deutsche Reichsregierung namentlich soll im Prinzip der Anregung des hiesigen Bundesrathes ein sympathisches Entgegenkommen zeigen.

Es wäre zu wünschen, daß die über die Sache gepflogenen Verhandlungen zu einem ersprießlichen Resultate führen würden. Internationale Abmachungen über die verschiedenartigsten, auf das geistige und materielle Leben der Völker bezüglichen Gegenstände sind ja in den letzten Decennien vielfältig getroffen worden und sind von wohlthätigsten Einflüssen auf die Kulturentwicklung gewesen. Je mehr es gelingt, die natürlichen Schranken, die zwischen den einzelnen Staaten auferichtet sind, durch die mannigfaltigsten Mittel, an der unsere Zeit ja mit jedem Tage reicher wird, hinwegzuräumen, je mehr die Völker aus ihrer Isolation heraus, in einen ununterbrochenen, lebendigen Verkehr treten, je mehr mit einem Worte wir uns der Weltwirtschaft nähern, desto mehr ist es geboten, so viel als möglich eine Einheit der Wirtschafts- und Verkehrs-Verbindungen herbeizuführen.

Von besonderer Wichtigkeit ist aber die Juangriffnahme einer internationalen Arbeitergesetzgebung. Daß eine Fabrikgesetzgebung überhaupt notwendig ist — eine Frage, über die ja so lange ein heftiger Streit geführt wurde, — wird wohl von Niemandem, selbst von dem einseitigsten Manufakturmann, mehr bestritten werden. Die Logik der That-sachen hat dahin geführt, daß in fast allen Kulturstaaten mehr oder weniger vollkommene Einrichtungen zum Schutze der Lohnarbeiter getroffen worden sind. Es ist aber nicht zu verkennen, daß die Verschlepptheit der bezüglichen Einrichtungen ihre große Unwirksamkeit hat und ein Hindernis einer immer vollkommeneren Ausbildung derselben ist. Wie einst in England, bevor dort eine gesetzliche Regelung der betreffenden Verhältnisse stattgefunden hatte, es einzelnen humanen Fabrikanten unmöglich war, wenn sie sich nicht ruiniren wollten, einseitig eine umfassende Besserstellung ihrer Arbeiter in Angriff zu nehmen, so ist es für die einzelnen Staaten, wenn sie isolirt vorgehen müssen, schwierig, in Bezug auf ihre Arbeiterverhältnisse Bestimmungen zu treffen, wie sie der Humanität und der Gerechtigkeit entsprechen. Die Konkurrenzfähigkeit der Industrie desjenigen Landes, welches eine rationelle Fabrikgesetzgebung besitzt, würde dem Lande gegenüber, das in dieser Beziehung mehr dem Prinzip der laissez faire huldigt, in empfindlicher Weise geschwächt werden können. So fassen sich z. B. die deutschen Fabrikanten, wie aus den Berichten der Fabrikinspektoren hervorgeht, durch die mangelhaften Fabrikgesetzgebungen einzelner benachbarter Staaten sehr benachtheiligt. Sie versuchen dann oft, um diese Nachtheile von sich fern zu halten, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen und schädigen auf diese Weise ihre Arbeiter. So sagt der Fabrikinspektor von Westfalen in seinem Berichte für das Jahr 1878: „Die Wäge der vollständigen Grenze und der Umfang, daß in Holland eine Beschränkung der Kinderarbeit erst seit 1874 und nur in sehr geringem Maße besteht, ist leider nicht ohne Einfluß auf die dortigen Zustände geblieben. In einigen der dortigen Fabriken habe ich eine über alle Maßen hinausgehende Ausnutzung schulpflichtiger Kinder gefunden und muß leider hinzufügen, daß die Fabrikbesitzer sich der Ungeheuerlichkeit ihres Thuns vollkommen bewußt waren.“ In ähnlicher Weise spricht sich der Fabrikinspektor der Provinz Schlesien in seinem Berichte von 1878 aus: „Ein recht desglanzvoller

Mißstand“, sagt derselbe, „und eine Veranlassung zu steter Unzufriedenheit mit den gesetzlichen Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter selbst bei solchen Fabrikanten, die auf das Wohl dieser Arbeiter bedacht sind, liegt in der Verschlepptheit der Gesetzgebung im benachbarten Auslande, namentlich wenn, wie das in Schlesien mehrfach der Fall ist, nahe bei einander gelegene Establishments desselben Industriezweigs mit einander konkurriren... Wenn nun in Entfernung von oft kaum einer Stunde in den hiesigen Fabriken die gesetzlichen Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in ihrer ganzen Strenge durchgeführt werden, so darf, ohne auch nur im Entferntesten zu bebauern, daß wir diese nachtheiligen Zustände überwinden haben, nicht ödlich verkannt werden, daß unsere heimischen Fabrikanten unter dieser Konkurrenz leiden und daß diese um so empfindlicher sein wird in einer Zeit, wo die Preise gedrückt und die Generalkosten der Fabrikten in Folge unzulänglicher Ausnutzung höher als sonst sind.“ Derartige That-sachen, die wohl durch eine ganze Reihe anderer, den verschiedensten Gebieten entnommen, vernehmlich werden können, zeigen deutlich, daß auf keinem andern Wege als auf dem der internationalen Abmachung eine Besserung der betreffenden Verhältnisse erzielt werden kann.

Gewiß darf nicht verkannt werden, daß die Lösung dieser Aufgabe eine sehr schwierige ist. Die Juangriffnahme der Fabrikgesetzgebung überhaupt davor von nicht sehr langer Zeit. Eine Masse Kontravenzen existiren in dieser Materie, welche die Wissenschaft und die Erfahrung noch nicht genügend gelöst haben. Es ist ferner auf keinem andern Gebiete mehr als auf diesem mit den Vorurtheilen zu rechnen, die selber von vielen Arbeitgeberern noch gehegt werden. Diese betrachten nur zu oft noch einen Eingriff des Staates in die Art und Weise der Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber als eine Schädigung ihrer Interessen und haben mehr als einmal den wohlwollendsten Wünschen der Regierungen in dieser Beziehung den hartnäckigsten Widerstand entgegengesetzt. Wenn schon die Regelung derartiger Verhältnisse innerhalb eines geschlossenen Staates die größten Schwierigkeiten mit sich bringt, so ist es leicht einzusehen, daß die Vereinbarung verschiedener Staaten untereinander eine Aufgabe ist, die noch viel schwerer zu lösen ist. Es ist aber zu hoffen, daß, wenn die Grundsätze der Humanität und der Gerechtigkeit nicht den genügenden Einfluß haben, der Hindernis auf die nicht zu bestreitenden Vorteile, die den einzelnen Staaten aus einer solchen Vereinbarung erwachsen, die Hindernisse, die derselben entgegen stehen, auch dem Wege räume.

Mit vollem Recht sagt Lp. Vohmann in der Einleitung zu seinem Buche über „die Fabrikgesetzgebungen der Staaten des europäischen Kontinents“: „Bei fortschreitender Entwicklung der Industrie werden die mit derselben verbundenen Gefahren allmählig auch da ihre volle Wirkung äußern, wo dieselbe bis jetzt aus dem einen oder anderen Grunde noch nicht hervorgetreten ist, und selbst diejenigen Völker welche den Forderungen der Humanität in ihrer Gesetzgebung Rechnung zu tragen nicht genügt sind, werden durch die Erfahrung belehrt werden, daß die zeitweiligen Vorteile, welche ihrer Industrie aus der unbeschränkten freien Bewegung erwachsen, doch nur ein Schein von dem Kapital der Zukunft ist, und daß sie zur Ausbildung einer dem Stande ihrer Industrie entsprechenden Fabrik-Gesetzgebung schließlich durch das Gebot der Selbsterhaltung gezwungen werden.“

Von vornherein ist aber der Grundsatze aufzustellen, daß die Bestimmungen einer derartigen internationalen Vereinbarung für alle Theilnehmer an derselben nicht dem Buchstaben nach die gleichen zu sein brauchen. Eine uniforme Regelung der entsprechenden Verhältnisse ist durchaus zu perhorreskiren. Die nationalen Eigenartlichkeiten der verschiedenen Völker, sowie der geschichtliche Entwicklungsprozess der Staaten, die ja auch in dem industriellen Verhältnisse ihren Ausdruck finden, sind in erster Linie mit zu berücksichtigen und ihnen danach sind die einzelnen Bestimmungen der internationalen Arbeitergesetzgebung anzupassen.

Auf die einzelnen materiellen Bestimmungen eines solchen internationalen Arbeiterrechts wollen wir hier nicht des

Weiteren eingehen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen von selbst und sind bereits in der betreffenden Gesetzgebung der einzelnen Staaten genugsam fixirt worden. Die Regelung der Frauen- und Kinderarbeit würde in erster Linie in's Auge zu fassen sein. Auch die viel ventilirte Frage des Normalarbeitertages, über den die Meinungen sich ja so scharf gegenüberstellen, läßt sich unserer Ansicht nach nur dann auf eine befriedigende Weise lösen, wenn diese Lösung auf dem Wege der internationalen Regelung versucht wird. Als fernere Gegenstände wären noch die Bestimmungen über Koalitionsfreiheit, über das Drucksystem, Arbeiterversicherung, Gefängnisarbeit zu bezeichnen.

Es wäre zu wünschen, daß die deutsche Reichsregierung dem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit widme. Eine befriedigende Lösung des Problems würde von den wohlthätigsten Folgen für unsere ganze sozialpolitische Entwicklung sein. Bekanntheit die Reichsregierung in dieser Frage nur einen Theil der Energie, mit der sie sich bemüht, das fragewürdige sozialpolitische Programm der Agrarier und Schutzadler in die Wirklichkeit zu überführen, so würde sie eher den Dank des Volkes verdienen.

Gidgenossenschaft.

Schweiz. Hagelversicherungsgesellschaft. Die außerordentliche Versammlung dieser Gesellschaft, welche Sonntag den 28. Aug. in Zürich stattfand, war von 70 Mann aus allen Theilen der Schweiz besucht. Hr. Regierungsrath Hostler als Präsident eröfnete dieselbe. Das Versicherungskapital pro 1881 beträgt 10 1/2 Millionen, eine Million mehr als 1880; die Prämien-Einnahmen 128,000 Fr., der durchschnittliche Prämien-Einsatz pro 1880: 1,15; pro 1881: 1,22 %. Ein höherer Durchschnitt ist für Konsolidirung des Geschäftes absolut nothwendig.

Bis zum 18. August beliefen sich die Hagel Schäden auf 92,000 Fr., dazu kommt der schwere Hagel Schaden von letzter Woche im Waadtland, der die Gesellschaft mit circa 30,000 Fr. belasten dürfte.

Die approximative Rechnung stellt sich heute so:

Einnahmen.		Ausgaben.	
	Fr.		Fr.
Uberschuß von 1880:	22,000	Prämien	128,000
Prämien von 1881:	128,000	Schaden circa	122,000
Zusätze von 1880:	16,000	Regulirungskosten	6,000
	165,000	Verwaltung	18,000
		Generalversammlung	3,000
			167,000

Die Situation ist also derart, daß, wenn der September und derselbe, ein Nachschuß pro 1881 kaum bezogen werden muß. Als Hauptattraktion figurirte die Revision der Statuten und lagen bezügliche Anträge vor von einer hiesig gemäßigten Nebenkommission und dem Verwaltungsrathe. Prinzipiell aber wünschte der letztere, daß zur Zeit in eine Revision nicht solle eingetreten werden. Beschluß der Versammlung: auf eine Revision an der nächsten ordentlichen General-Versammlung einzutreten und daß, sollte ein kleiner Nachschuß pro 1881 nöthig werden, der Verwaltungsrath denselben durch ein Anleihen, gestützt auf den letztjährigen Uberschuß, einzuweisen bestrebe möge. (S. P.)

Luzern. Aus dem Regierungsrath. Vom 26. August. Auf die vom Schweiz. Justiz- und Polizeidepartement an sämtliche Kantonsregierungen gerichtete Anfrage, ob sie den Erlaß eines speziellen Bundesgesetzes über die Gewehr beim Wäghandel für notwendig erachten oder die Bestimmungen des Dispositionsrechts über Gewehrlieferung wegen Mängel der Kaufsache (§§ 243 u. ff.) für genügend halten, wird hiermit im letzten Sinne geantwortet. — Zum Wäghalter für den neuen Freiberg Nothberg-Schraffen im Entschuß wird Hr. Peter Schupler in Elmwägen, Gemeinde Föllitz, profforisch gewählt und diese Wahl dem Schweiz. Handels- und Landwirtschaftsdepartement zur Genehmigung mitgeteilt. — Ein Kassationsgesuch gegen die Gemeindeberathungswahl-Verhandlung der Gemeinde Mosen vom 31. Juli adhin wird abgewiesen. — Dr. Wlar Müller in Hohenrain wird als Lehrer an dortiger Leuchtturmanstalt auf vier Jahre bestatigt.